



Brüssel, den **XXX**
[...] (2019) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1588²,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission³ gilt bis zum 31. Dezember 2020.
- (2) Am 8. September 2018 leitete die Kommission eine Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ein, um diese durch eine neue Verordnung für den Zeitraum 2021-2027 zu ersetzen. Allerdings sind andere Rechtsinstrumente, die für die Bewertung staatlicher Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten relevant sind, noch in der Überarbeitung, insbesondere die Vorschriften für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanziert wird. Von besonderer Bedeutung ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP zu erstellenden Strategiepläne⁴, der Anfang 2020 angenommen werden sollte, damit die Mitgliedstaaten ihre Strategiepläne ab dem 1. Januar 2021 umsetzen können.

¹ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1.

² ABl. C [...].

³ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des

- (3) Allerdings ist das Gesetzgebungsverfahren für den Erlass der künftigen GAP-Verordnungen noch anhängig, sodass die Basisrechtsakte und die sich daraus ergebenden delegierten und Durchführungsrechtsakte nicht rechtzeitig angenommen werden, um die neuen Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2021 umzusetzen. Deshalb haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung [.../...] ⁵ mit bestimmten Übergangsbestimmungen zur Gewährleistung der Kontinuität der GAP-Unterstützung unter den Bedingungen des bestehenden Rechtsrahmens über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 erlassen.
- (4) Das Inkrafttreten der neuen GAP-Rechtsvorschriften und der überarbeiteten Vorschriften über staatliche Beihilfen sollte zeitgleich geschehen. Daher sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.
- (5) Die Geltungsdauer der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014 ⁶ und (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission ⁷ endet ebenfalls am 31. Dezember 2020.
- (6) Am 29. April 2019 und am 2. Mai 2019 leitete die Kommission eine Überprüfung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014 bzw. (EU) Nr. 1388/2014 ein, um diese durch neue Verordnungen für den Zeitraum 2021-2027 zu ersetzen. Diese Verordnungen sollten kohärent und mit anderen Vorschriften zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor konsistent sein, insbesondere mit der Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ⁸. Allerdings befindet sich die letztgenannte Verordnung noch im Annahmeprozess. ⁹ Es ist daher angezeigt, die Geltungsdauer der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, damit ihre Überprüfung nach der Annahme der EMFF-Verordnung abgeschlossen werden kann.
- (7) Aufgrund der verlängerten Geltungsdauer der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 wollen einige Mitgliedstaaten möglicherweise Maßnahmen verlängern, für die eine Kurzbeschreibung gemäß den genannten Verordnungen

Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 392 final).

⁵ Verordnung (EU) [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Jahr 2021, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und ihrer Aufteilung im Jahr 2021 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf ihre Mittel und ihre Anwendbarkeit im Jahr 2021 (ABl. L [...]).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 390 final).

übermittelt wurde. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte festgelegt werden, dass Kurzbeschreibungen über die Verlängerung dieser Maßnahmen, einschließlich einer möglichen Aufstockung der Mittel, als der Kommission übermittelt und veröffentlicht gelten, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht wesentlich geändert werden.

- (8) Die Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:

8. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 6 gelten für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Maßnahmen verlängern möchte, für die der Kommission Kurzbeschreibungen übermittelt wurden, die Kurzbeschreibungen über die Verlängerung dieser Maßnahmen als der Kommission übermittelt und veröffentlicht, sofern die betreffenden Maßnahmen – mit Ausnahme einer Aufstockung der Mittel – nicht wesentlich geändert wurden.“

- (2) Artikel 52 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 717/2014

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Ausnahme von den Informations- und Veröffentlichungspflichten

Abweichend von Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 11 Buchstabe a gelten für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Maßnahmen verlängern möchte, für die der Kommission Kurzbeschreibungen übermittelt wurden, die Kurzbeschreibungen über die Verlängerung dieser Maßnahmen als der Kommission übermittelt und veröffentlicht, sofern die betreffenden Maßnahmen – mit Ausnahme einer Aufstockung der Mittel – nicht wesentlich geändert wurden.“

- (2) Artikel 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
[...]